



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V

über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung

sowie

über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung:

Liposuktion bei Lipödem

Berlin, 22.07.2016

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 24.06.2016 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich Änderungen sowohl der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung als auch der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung zum Thema „Liposuktion bei Lipödem“ aufgefordert.

Ein Antrag auf Bewertung der Liposuktion bei Lipödem gemäß §137c SGB V war von der Patientenvertretung des G-BA im März 2014 gestellt worden. Die anschließenden Beratungen im G-BA stützten sich maßgeblich auf einen hierzu in Auftrag gegebenen Bericht der Abteilung Fachberatung Medizin des G-BA, in dem die Studienlage bzw. Evidenz zu der in Rede stehenden Methode analysiert wurde.

Im Ergebnis befürworteten die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Patientenvertretung die Anerkennung der Liposuktion bei Lipödem als Leistung, die innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung und damit zu Lasten der Krankenkassen erbracht werden kann. Diese Empfehlung gilt unabhängig vom Versorgungssektor, d. h. bezieht sich sowohl auf die Behandlung im Krankenhaus als auch auf die vertragsärztliche Versorgung (hier u. a. unter der Voraussetzung der Erfüllung der strukturellen, baulichen, hygienischen und apparativ-technischen Voraussetzungen an Operationseinrichtungen entsprechend der in der „Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zum ambulanten Operieren“ genannten Kriterien).

Davon abweichend schlägt der GKV-Spitzenverband die Aussetzung des Bewertungsverfahrens vor, da der Nutzen der Liposuktion beim Lipödem als nicht hinreichend belegt anzusehen sei, die Methode jedoch das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative sowie das Potenzial für eine Erprobung gemäß § 137e Absatz 1 SGB V böte. Dementsprechend solle der G-BA vor einer abschließenden Entscheidung zunächst ein Beratungsverfahren zu einer Richtlinie zur Erprobung gemäß § 137e SGB V für die Liposuktion bei Lipödem einleiten.

Die Bundesärztekammer nimmt zu den geplanten Richtlinienänderungen wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt die beiden Beschlussentwürfe von KBV, DKG und Patientenvertretung zur Anerkennung der Methode - sowohl im Bereich der Krankenhausbehandlung als auch im Bereich der vertragsärztlichen Versorgung - und empfiehlt dem G-BA deren Beschlussfassung.

Berlin, 22.07.2016



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 – Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit